

Verordnung (2003:120) über Stromzertifikate

SFS Nr.¹: 2003:120

Ministerium/Behörde: Wirtschaftsministerium

Erlassen: 2003-04-03

Geändert: bis einschließlich SFS 2006:1302

Restlicher Text: Berichtigungsblatt 2003:120 wurde beachtet

Allgemeine Bestimmungen

1 § Diese Verordnung beinhaltet Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes (2003:113) über Stromzertifikate.

2 § Die Staatliche Energiebehörde ist Aufsichtsbehörde gemäß 1. Kapitel 3 § des Gesetzes (2003:113) über Stromzertifikate. Die Geschäftsbehörde „Svenska Kraftnät“² ist gemäß selbigem Paragraph Kontoführungsbehörde.

3 § Termini und Ausdrücke, welche in dieser Verordnung verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Gesetz (2003:113) über Stromzertifikate.

Biokraftstoffe

4 § Der Inhaber einer Produktionsanlage ist gemäß 2. Kapitel 1 § Punkt 5 des Gesetzes (2003:113) über Stromzertifikate berechtigt Stromzertifikate zugeteilt zu bekommen, falls in der Anlage Biokraftstoffe verwendet werden, die bestehen aus

1. Bäumen, Baumteilen, Abholzungsresten sowie anderen Rest- und Nebenprodukten aus der Forstwirtschaft,
2. Borke, Altlaugen, Schlamm, Tallöl, Spänen sowie anderen Restmaterialien und Nebenprodukten aus Prozessen der Forstwirtschaft,
3. Energiewald, Energiesaat, Getreide, Olivenkernen, Nussschalen, Stroh und Schilf,
4. müllgetrenntem Holzabfall und Holzabfall, der von Restmüll aussortiert wurde, oder
5. Biogas, das sich gebildet hat, als organisches Material wie Dünger, Schlamm aus kommunalen und industriellen Kläranlagen, Haushaltsabfall sowie Abfall aus der Lebensmittelproduktion, aus Restaurants und dem Handel von methanproduzierenden Bakterien, unter sauerstofffreien Verhältnissen, abgebaut wurde.

Selbiges gilt für Pellets, Briketts, Pulver und Flüssigkeiten, oder andere veredelte Formen jenes biologischen Materials, das unter Punkt 1-4 angegeben wird. Verordnung (2004:99).

¹ SFS = Svensk författningssamling = „Schwedische Verfassungssammlung“ (entspricht etwa dem deutschen oder österreichischen Bundesgesetzblatt)

² „ das schwedische Kraftnetz“

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

5 § Die zu Zertifikaten berechtigte Stromproduktion hat gemäß 9 § zweiter Absatz berechnet und gemeldet zu werden, falls die Stromproduktion in einer Anlage erfolgt mittels Anwendung von

1. einer Mischung eines Biokraftstoffes, der in 4 § beschrieben wird, oder Torf und einem Kraftstoff, der nicht zum Erhalt von Stromzertifikaten berechtigt, oder
2. einer solchen Mischung, wie unter Punkt 1 beschrieben wird, mittels Anwendung von verschiedenen technischen Ausrüstungen. Verordnung (2004:99).

Erhöhung der Produktionskapazität in einer Wasserkraftanlage

6 § Der Inhaber einer Produktionsanlage ist gemäß 2. Kapitel 2 § dritter Absatz des Gesetzes (2003:113) über Stromzertifikate berechtigt Stromzertifikate zugeteilt zu bekommen, falls eine dauerhafte Erhöhung der Produktionskapazität in einer Anlage eine Folge ist von

1. einer Erhöhung des durchschnittlich angewandten Wasserflusses durch die Anlage,
2. verringerten Verlusten in den Wasserstraßen mit Ausnahme für Wasserturbinen, oder
3. verringerten Verlusten im Energieumwandlungssystem.

Falls eine Erhöhung der Produktionskapazität einzig die Folge einer laufenden Wartungsmaßnahme in der Anlage oder in den Wasserstraßen, die zur Anlage gehören, ist, hat die erhöhte Kapazität nicht beachtet zu werden.

Die Staatliche Energiebehörde kann über genauere Vorschriften in Kenntnis setzen, welche Maßnahmen den Inhaber einer Anlage gemäß erstem Absatz dazu berechtigen sollen, Stromzertifikate zugeteilt zu bekommen.

7 § Eine Erhöhung der Produktionskapazität in einer Anlage hat von der Staatlichen Energiebehörde gemäß 2. Kapitel 5 § des Gesetzes (2003:113) über Stromzertifikate genehmigt zu werden, bevor Stromzertifikate zugeteilt werden können. Eine angegebene Produktionserhöhung ist vom Inhaber der Anlage gemäß jenen Vorschriften zu dokumentieren und verifizieren, über die von der Behörde in Kenntnis gesetzt wird.

8 § Die Staatliche Energiebehörde hat in ihrem Beschluss über Genehmigung der erhöhten Produktionskapazität deren Anteil an der gesamten Stromproduktion in der Anlage festzustellen und einen Zuteilungsfaktor zu bestimmen, welcher der Zuteilung von Stromzertifikaten zugrunde zu liegen hat.

Ein Inhaber einer Anlage, dem eine erhöhte Produktionskapazität genehmigt wurde, wird nicht von der Bestimmung in 9 § zweiter Absatz umfasst.

Berechnung, Messung und Meldung einer zu Zertifikaten berechtigenden Stromproduktion

9 § Falls die Einspeisung von einer Produktionsanlage in ein Stromnetz erfolgt, das nicht auf eine Netzkonzession gestützt gebraucht wird, hat der Inhaber der Anlage die zu Zertifikaten

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

berechtigte Stromproduktion gemäß der genaueren Vorschriften, über die von der Staatlichen Energiebehörde in Kenntnis gesetzt wird, zu messen und zu melden.

Falls die Stromproduktion in einer Anlage in Übereinstimmung mit 5 § Punkt 1 oder 2 erfolgt oder wenn anderenfalls nur ein Teil der Stromproduktion in einer Anlage zu Stromzertifikaten berechtigt, hat der Inhaber der Anlage eine solche Stromproduktion der Geschäftsbehörde „Svenska Kraftnät“ gesondert zu berechnen und zu melden. Die Staatliche Energiebehörde kann über genauere Vorschriften in Kenntnis setzen, wie eine solche Berechnung und Meldung vorzunehmen ist.

Weitere Vorschriften über Messung und Meldung von zu Zertifikaten berechtigender Stromproduktion finden sich in 9 § der Verordnung (1999:716) über Messung, Berechnung und Meldung von übertragenem Strom.

Genehmigung einer Produktionsanlage

10 § Die Staatliche Energiebehörde kann über Vorschriften in Kenntnis setzen bezüglich

1. jener Maßnahmen, die erforderlich sind, damit eine Anlage gemäß 2. Kapitel 9 § erster Absatz des Gesetzes (2003:113) über Stromzertifikate als neu anzusehen ist, und

2. welche Angaben in einem Antrag auf Genehmigung einer Produktionsanlage gemäß 2. Kapitel 5 § und einem Antrag auf Verlängerung des Zuteilungszeitraumes gemäß 2. Kapitel 10 § des Gesetzes über Stromzertifikate zu machen sind. Verordnung (2006:1302).

Mitteilung von Beschlüssen

11 § Wenn ein Beschluss über Genehmigung einer Produktionsanlage gemäß 2. Kapitel 5 §, ein Beschluss über Verlängerung des Zuteilungszeitraumes gemäß 2. Kapitel 10 § oder ein Beschluss über Zurücknahme einer Genehmigung gemäß 6. Kapitel 6 § des Gesetzes (2003:113) über Stromzertifikate rechtskräftig geworden ist, hat die Staatliche Energiebehörde den Beschluss unverzüglich an die Geschäftsbehörde „Svenska Kraftnät“ und an den Inhaber der Netzkonzession, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, zu schicken. Verordnung (2006:1302).

Gebühren für Kontoführung und Registrierung im Stromzertifikatsregister

12 § Für Kontoführung und Registrierung von Übertragungen von Stromzertifikaten kann die Geschäftsbehörde „Svenska Kraftnät“ Gebühren gemäß 13-15 §§ geltend machen. Die Gebühren sind nach Beschluss der Geschäftsbehörde „Svenska Kraftnät“ zu entrichten und auf jene Dreimonatsperiode (Beitragszeit) zu bemessen, die dem Beschluss vorausgeht. Die Gesamtgebühr ist auf die nächste Ganzzahl Kronen abzurunden.

13 § Derjenige, der ein Zertifikatskonto besitzt, hat eine Gebühr für das Konto zu entrichten. Die Kontogebühr ist auf die höchste Anzahl von Stromzertifikaten zu bemessen, die während der Beitragszeit gleichzeitig auf dem Konto registriert waren, und hat 0,13 Kronen für jedes registrierte Zertifikat zu betragen. Die Kontogebühr hat sich jedoch immer auf mindestens 50 Kronen zu belaufen. Verordnung (2006:1108).

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

14 § Wurde ein Antrag auf Registrierung gemäß 3. Kapitel 6 § des Gesetzes (2003:113) über Stromzertifikate nicht elektronisch übermittelt, hat derjenige, der um Registrierung angesucht hat, eine administrative Gebühr von 100 Kronen zu entrichten. Verordnung (2006:1108).

15 § Falls eine Kontogebühr oder eine administrative Gebühr nach Zahlungsaufforderung nicht entrichtet wurde, ist die Gebühr zur Eintreibung freizugeben. Bestimmungen über Eintreibung finden sich im Gesetz (1993:891) über Eintreibung von staatlichen Forderungen etc. Bei Eintreibung kann eine Vollziehung gemäß dem Zwangsvollstreckungsgesetz erfolgen. Verordnung (2006:1108).

Quotenpflicht

16 § Die Staatliche Energiebehörde kann über Vorschriften in Kenntnis setzen bezüglich welche Angaben in einer Meldung gemäß 4. Kapitel 7 §, einer Deklaration gemäß 4. Kapitel 9 § und einer Meldung gemäß 6. Kapitel 7 a § erster Absatz des Gesetzes (2003:113) über Stromzertifikate zu machen sind. Verordnung (2006:1302).

Garantiepreis

17 § Ein zertifikatsberechtigter Produzent, der Stromzertifikate zum Garantiepreis gemäß 4. Kapitel 11 § des Gesetzes (2003:113) über Stromzertifikate einlösen möchte, hat dies schriftlich zu melden. Die Meldung ist an die Staatliche Energiebehörde zu richten, aber bei der Geschäftsbehörde „Svenska Kraftnät“ einzureichen.

Die Staatliche Energiebehörde kann über Vorschriften in Kenntnis setzen bezüglich welche Angaben in einer solchen Meldung zu machen sind.

17 a § Wurde durch Verordnung (2006:1302) aufgehoben.

Elektronische Handhabung

18 § Die Geschäftsbehörde „Svenska Kraftnät“ kann über Vorschriften bezüglich elektronischer Signierung und Übermittlung eines Antrags auf Registrierung gemäß 3. Kapitel 10 § des Gesetzes (2003:113) über Stromzertifikate in Kenntnis setzen.

Ein Antrag auf Genehmigung gemäß 2. Kapitel 5 §, ein Antrag auf Verlängerung des Zuteilungszeitraumes gemäß 2. Kapitel 10 §, eine Meldung zur Registrierung gemäß 4. Kapitel 7 §, eine Deklaration gemäß 4. Kapitel 9 §, eine Meldung zur Abmeldung gemäß 6. Kapitel 7 a § erster Absatz und eine endgültige Deklaration gemäß 6. Kapitel 7c § erster Absatz des Gesetzes über Stromzertifikate sowie dazugehörige Akten können elektronisch übermittelt werden.

Die Staatliche Energiebehörde kann über Vorschriften bezüglich der Art und Weise für die Übermittlung in Kenntnis setzen. Verordnung (2006:1302).

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Sonstige Ermächtigungen

19 § Die Staatliche Energiebehörde und die Geschäftsbehörde „Svenska Kraftnät“ können, innerhalb ihres entsprechenden Verantwortungsbereiches, über weitere Vorschriften zur Vollziehung des Gesetzes (2003:113) über Stromzertifikate in Kenntnis setzen.

Rechtsmittel

20 § In 22 a § des Verwaltungsgesetzes (1986:223) finden sich Bestimmungen zu Rechtsmitteln beim allgemeinen Verwaltungsgerichtshof.

21 § Bestimmungen zu Rechtsmitteln aufgrund von Beschlüssen zur Genehmigung von Anlagen finden sich im 8. Kapitel 1 § Punkt 1 des Gesetzes (2003:113) über Stromzertifikate.